

# **Abwägung**

**zu den Stellungnahmen  
der Behörden, der Träger öffentlicher Belange  
und der Öffentlichkeit**

**zum 3. Bebauungsplanentwurf  
„Gewerbegebiet Langer Damm  
und Weiterführung SSKES“**

**der Stadt Finsterwalde**

Stand: 15.08.2013

## Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 15.08.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>									
1	MIL/Senstadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Lindenstraße 34a 14467 Potsdam	13.05.2013	12.06.2013	<p>Die mit Schreiben vom 13.05.2013 übergebenen Planungsunterlagen zum o.g. Bebauungsplan haben wir zur Kenntnis genommen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits mehrfach, zuletzt am 08.11.2012 auf der Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Grundlagen zu den städtischen Planungsabsichten der Nachnutzung brachgefallener Siedlungsflächen im innerstädtischen Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Finsterwalde und zur Ergänzung der südlichen Stadtkernumfahrung Stellung genommen.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen dem eingereichten Entwurf des Bebauungsplanes nicht entgegen. Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir um eine entsprechende Mitteilung über das Inkraft-Treten des Bebauungsplanes.</p> <p>Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird zum gegebenen Zeitpunkt mitgeteilt werden.</p>				
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	13.05.2013	03.06.2013	<p>Mit Schreiben vom 13. Mai 2013 übergaben Sie mir den 3. Entwurf des o. g. B-Planes zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme zu den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen.</p> <p>Ich habe die Änderungen in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Im Ergebnis teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Gegen die Änderungen, die die Ausweisung von Verkehrsflächen, hier eine zusätzliche Verkehrsanbindung des GE TF III an die SSKES betreffen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.</p> <p>Belange der zur Zuständigkeit des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt,</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 15.08.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden von den Änderungen/Ergänzungen nicht berührt.</p> <p>Gegen die Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen auf Dach- und an Fassadenflächen bestehen aus verkehrlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände, wenn gewährleistet ist, dass blendfreie Solarmodule zum Einsatz kommen und damit von den Solaranlagen ausgehende Blendwirkungen, die den zivilen Luftverkehr und den Verkehr auf angrenzenden öffentlichen Straßen beeinträchtigen könnten, ausgeschlossen werden.</p> <p>Den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ insgesamt betreffend, bleiben meine bisher zum Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen vollinhaltlich gültig.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p><b>Der Hinweis richtet sich an das Baugenehmigungsverfahren, er wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</b></p> <p>Die gegebenen Hinweise wurden bereits im Rahmen der Abwägung zum 1. und 2. Entwurf behandelt.</p>				
3	Brandenburgischer Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	13.05.2013	07.06.2013	<p>Der Landesbetrieb Straßenwesen (LS) plant seit geraumer Zeit, in steter Abstimmung mit der Stadt Finsterwalde, die B 96 Verlegung der Ortsdurchfahrt Finsterwalde.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die mit der Stadt Finsterwalde abgeschlossene Umstufungsvereinbarung vom 27.07./06.08.2009 verwiesen, welche vorsieht, mit Realisierung der B 96 Verlegung der OD Finsterwalde die L 601 über den bereits fertig gestellten Teil der SSKES bis zum NK 4348012 fortzusetzen, d. h. Aufstufung der südlichen Stadtkernentlastungsstraße in diesem Bereich zur Landesstraße.</p> <p>Auf die bisherigen Stellungnahmen des LS zur Bebauungsplanung „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“, insbesondere auf die Stellungnahme des LS vom 28.11.2012 zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes wird verwiesen.</p> <p>Weiterhin wird auf die Stellungnahme des LS vom 09.05.2012 im Rahmen der wiederholten Trägerbeteiligung zur Südtangente sowie auf die diesbezüglichen Abstimmungen zwischen der Stadt Finsterwalde und dem LS vom 26.05.2012 verwiesen. Die Kosten der neuen Kreuzung am Baubeginn der SSKES (geplanter Bau eines Kreisverkehrs unter Hinzukommen einer neuen Straße) sind gemäß §29 (1) BbgStrG vom Träger der neu hinzugekommenen Straße = Stadt Finsterwalde zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten der Änderungen an der bestehenden Landesstraße 60.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bisher im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen wurden bereits abgewogen.</p> <p><b>Die genannte Stellungnahme vom 09.05.2012 sowie das Ergebnis der Beratung vom 26.05.2012 sind im Rahmen der Weiterführung der Straßenplanung zu berücksichtigen, Änderung im Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.</b></p>				

## Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 15.08.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Für den geplanten Kreisverkehr ist ein Verkehrssicherheitsaudit zu veranlassen und dem LS zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise bestehen gegen den 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ keine Einwände.</p>					
4	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt/Oder	13.05.2013	17.05.2013	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die nunmehr 4. Beteiligung und gibt nach Prüfung der 3. Entwurfsvorlage vorliegende Stellungnahme ab. Beschränkt auf den Hinweis, nur zu den geänderten und ergänzten Teilen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, bedienen wir uns des beiliegenden Formulars. (Anlage)</p> <p>Die durch unseren Verband wahrzunehmenden Belange werden bzgl. der Änderungen im 3. Entwurf nicht berührt.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Keine Einwände</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
5	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	13.05.2013	17.06.2013	<p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>-</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Die erneut überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur Verlängerung der südlichen Stadtkernentlastungsstraße (SSKES) sowie Neuordnung bzw. Neufestlegung von Gewerbebauflächen entlang der Verkehrsstraße wurden seitens der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) geprüft. Danach ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Planentwurf.</p> <p><b>Naturschutz</b></p>					

## Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 15.08.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die Stellungnahme erfolgt entsprechend der Zuständigkeit hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27.05.2013, der Schutzausweisungen nach Brandenburgischem Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) sowie im Verfahren befindlicher oder geplanter NSG und LSG, für die das MUGV zuständig ist.</p> <p><u>Artenschutz</u> Das LUGV war bisher gemäß §§ 45 Abs. 7 und 67 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 55 Abs. 2 BbgNatSchG zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen zuständig, soweit mit der ArtSchZV vom 14.07.2010 die Zuständigkeit nicht auf die unteren Naturschutzbehörden (uNB) übertragen wurde. Da zumindest für Fledermäuse Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vollzug des § 44 Abs. 1 BNatSchG (artspezifische Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen) erforderlich waren, ging die Zuständigkeit für die artenschutzrechtliche Prüfung aller Arten auf die uNB des Landkreises Elbe – Elster über, auf deren Stellungnahme verwiesen wurde.</p> <p>Die aktuelle Zuständigkeit für die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt sich aus § 10 (Übergangsregelung) der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27.05.2013, womit bei laufenden Verfahren die bisherige Regelung beizubehalten ist. Aus dem vorgelegten Artenschutzfachbeitrag ist abzuleiten, dass entsprechende Entscheidungen und Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV) weiterhin erforderlich werden, so dass die uNB für die artenschutzrechtliche Prüfung aller Arten zuständig bleibt.</p> <p>Sofern der Planungsträger davon ausgeht, dass die Übergangsregelung hier nicht greift, würde nach § 7 NatSchZustV die Zuständigkeit ebenfalls bei der uNB liegen.</p> <p><u>Schutzgebiete</u> Der Geltungsbereich des B-Planes liegt außerhalb von Schutzausweisungen nach Brandenburgischem Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Eine Betroffenheit von Schutzgebieten ist nicht erkennbar.</p> <p><u>Ergänzende Hinweise</u> Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LUGV wahrzunehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung der Bestimmungen des Allein- und Biotopschutzes gemäß §§ 17 und 18</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.</p>				

## Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 15.08.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>BbgNatSchAG i. V. m. §§ 29 und 30 BNatSchG, der Eingriffsregelung und zur Festlegung der grünordnerischen Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen wird auf die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster verwiesen.</p> <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Infolge der vorgenommenen Planänderungen und Ergänzungen, insbesondere der neuen Verkehrserschließung für die Bauflächen des Gewerbegebietes TF III ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes zu betrachtenden Belange. Die bereits übermittelte Zustimmung zum Planvorhaben gilt für den 3. Entwurf fort.</p> <p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p>Zur erneuten Beteiligung am Verfahren ergeben sich keine neuen Hinweise, Einwände und Bedenken.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
6	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	13.05.2013	14.06.2013	<p>die Planungsunterlagen zum o. g. Genehmigungsverfahren sind am 16. Mai 2013 bei der Kreisverwaltung Elbe-Elster eingegangen.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Seitens der <b>unteren Bauaufsichtsbehörde</b>, Außenstelle Finsterwalde, bestehen gegen die aufgeführten gegenüber dem 2. Entwurf vorgenommenen Änderungen, keine Einwände.</p> <p>Keine Änderung erfolgte für die textliche Festsetzung (3) 1. Grünflächen. Daher bleibt der dazu ergangene Hinweis zum 2. Planentwurf auch weiterhin bestehen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Die Hinweise waren Gegenstand der Abwägung zum 2. Entwurf. Diese wird inhaltlich beibehalten.</b></p> <p><b>Hier nochmals die Abwägung zum 2. Entwurf: Ferienhäuser sind Gebäude, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen.</b></p>				

## Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 15.08.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>Die Gartenlauben werden nicht als Ferienhäuser genutzt.</p> <p>Wochenendhäuser sind Gebäude mit Aufenthaltsräumen, die dem vorübergehenden Wohnen, hauptsächlich <u>während der Wochenenden und während bestimmter Zeiten des Jahres</u>, dienen (Stuer, Der Bebauungsplan).</p> <p>Unter einem Wochenendhaus versteht man ein kleines Haus oder eine Hütte, das sich der Besitzer oder Erbauer in idyllischer oder abgeschiedener Lage errichtet hat, um dort <u>das Wochenende oder seine Urlaubszeit</u> in Ruhe zu verbringen, ohne auf vertraute Dinge verzichten zu müssen (Wikipedia).</p> <p>Das OVG Weimar definiert Wochenendhausgebiete wie folgt: wenn die Wochenendhausbebauung sich so darstellt wie ein typisches Wochenendhausgebiet, <u>das aufgrund einer entsprechenden Bauleitplanung entstanden ist</u>. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sich die Bebauung aus einem „DDR-Wochenendhausgebiet“ entwickelt hat, wo die Anordnung der Gebäude im Wesentlichen einer Genehmigung der Behörden der ehemaligen DDR entspricht, <u>die für „Bungalows“ eine bestimmte Ordnung und damit eine organische Siedlungsstruktur vorgibt</u>.</p> <p>OVG Greifswald: Ein faktisches Sondergebiet Wochenendhäuser i. S. v. § 34 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BauGB und § 10 BauNVO kommt nur in Betracht, wenn die Wochenendhausbebauung <u>sich so darstellt wie ein typisches Wochenendhausgebiet, das aufgrund einer entsprechenden Bauleitplanung entstanden ist</u>. Dabei kommt es auch auf die Grundflächen der Gebäude an (a. A. VGH München, B. v. 16.08.2011 - 1 ZB 10.2244 -).</p> <p>Bei der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erholungsgärten handelt sich nicht um Wochenendhäuser, weder eine organische Siedlungsstruktur noch planerische Vorgaben sind erkennbar, Eigentümer der Grundstücke sind i. d. R. Mieter der nahe gelegenen Wohnblöcke im Bereich Langer Hacken, die die relativ großen Gartenflächen</p>				

## Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 15.08.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>in einem erheblichen Umfang in kleingärtnerischer Weise bewirtschaften, eine für Wochenendhausgebiete typische Nutzung liegt nicht vor. Im Planbereich sind zudem Lauben unterschiedlichen Typs und Größe ohne erkennbare städtebauliche Ordnungsprinzipien errichtet worden.</p> <p>Für landschaftlich geprägte, <b>kleingartenähnliche</b> Freizeit- und Erholungsanlagen ist auch die Festsetzung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Private Erholungsgärten“ möglich (vgl. Arbeitshilfe Bebauungsplanung MIL). Gartengrundstücke die überwiegend zur Freizeit- und Erholungszwecken genutzt werden, können als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „private Erholungsgärten“ festgesetzt werden, wenn der Grüncharakter dominiert und die baulichen Anlagen deutlich untergeordnet sind (ebenda).</p> <p>Zur Grundfläche der Hauptgebäude zählen insbesondere auch folgende Bauteile: Terrassen, Eingangsüberdachungen u. ä.. Die im Plangebiet vorhandenen Gartenlauben erreichen unter Anrechnung der o. g. Bauteile Größen von bis zu 47 qm. Außerhalb des zu überplanenden Bereiches, jedoch im selben Gebiet liegend, sind ebenfalls Lauben mit Grundflächen teilweise über 50 qm vorzufinden, die entweder baurechtlich genehmigt sind oder aufgrund von Duldung, Bestandsschutz genießen.</p> <p>Mit der Festsetzung der zulässigen Größe der Gartenlauben soll der vorhandene Bestand, der bauaufsichtlich genehmigt bzw. geduldet wird, planungsrechtlich gesichert werden, denn auch außerhalb des Plangebietes geben die vorhandenen baulichen Anlagen derzeit den Rahmen für die zulässigen Anlagen vor.</p> <p>Bei den überplanten Gärten handelt es sich um relativ große Grundstücke, mit kleingartenähnlicher Nutzung, vorhandene Lauben dienen ähnlichen Zwecken wie die Lauben in Kleingartenanlagen. Aufgrund der Größe der Grundstücke sind die vorhandenen und mit der Planung lediglich zu sichernden baulichen Anlagen untergeordnet, der Grüncharakter dominiert.</p>				

## Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 15.08.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die <b>untere Naturschutzbehörde</b> (uNB) nimmt wie folgt Stellung:</p> <p><u>Arten- und Biotopschutz / NATURA 2000</u> (Bearbeiterin: Frau Schützel, Tel.: 035357469434)</p> <p>Der uNB lagen zur Beurteilung der Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes sowie zu Natura 2000 folgende Werke, Gutachten und Untersuchungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begründung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“, 3. Entwurf vom 06. Mai 2013: BABEST Baubetreuungs- und Stadtplanungsgesellschaft mbH, Masower Str. 19, 10315 Berlin</li> <li>- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ der Stadt Finsterwalde für die Tiergruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien und Vögel vom 18. Dezember 2012: Dr. Glöss Umweltplanung, Berlin</li> <li>- Anlage 2 zur BV 2013-080, Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“, Änderungen vom 2. zum 3. Entwurf.</li> </ul>	<p>niert, so dass eine Festsetzung als private Grünfläche in Betracht kommt.</p> <p>Eine Ferienhaus- oder Wochenendhausnutzung erfolgt derzeit nicht. Bei den in § 11 genannten Wochenendhausgebieten handelt es sich um Baugebiete, die speziell für das zeitweilige Freizeitwohnen ausgewiesen werden, dies ist am konkreten Standort weder baurechtlich genehmigt noch städtebaulich erwünscht. Eine Entwicklung zum Ferienhaus- oder Wochenendhausgebiet ist auch nicht möglich, da die dafür erforderlichen Erschließungsanlagen (insbesondere Wasserver- und -entsorgung) nicht ausreichend sind (vgl. auch Erlass zur Umnutzung von Wochenendhäusern Pkt. 8). Auch ist aufgrund der vorbereitenden Bauleitplanung hier nicht die Entwicklung eines Baugebietes vorgesehen.</p> <p>Da die Kategorie der Freizeit- und Erholungsgärten nicht durch ein Gesetz (wie z. B. das Bundeskleingartengesetz) näher bestimmt wird, sind immer konkretisierende textliche Festsetzungen erforderlich (Arbeitshilfe Bebauungsplanung), dies ist im vorliegenden Plan erfolgt.</p>				

## Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 15.08.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zum 3. Entwurf des B-Planes ergehen seitens der uNB folgende Hinweise, die im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen sind:</p> <p>Die Beschreibung der Maßnahme V2 im Umweltbericht auf S. 72 (BABEST 2013) beinhaltet nicht den im ASB (Dr. Glöss 2012) vorgesehenen weißen Farbanstrich der Innenseiten des Durchlassbauwerkes. Zur Vermeidung von Informationsverlusten sollte die Maßnahmenbeschreibung an den ASB angepasst werden.</p> <p>Zu den Maßnahmen V1 (Errichtung dauerhafter Amphibieneinrichtungen einschließlich Durchlässe) und V2 (Anlage eines tiergerechten Querungsbauwerkes) ist der uNB frühzeitig zur Detailabstimmung eine Ausführungsplanung vorzulegen.</p> <p>Die Funktionalität der Maßnahmen A1 (CEF), A2 und E1 (CEF) sollte durch eine 3-jährige, im Anschluss an die Ausbringung der Kästen durchzuführende Erfolgskontrolle überprüft werden, um die Eignung der Maßnahmen zur Abwendung von Lebensstättenverlusten feststellen und bei Erfordernis Maßnahmenverbesserungen ableiten und umsetzen zu können. Für die Erfolgskontrolle sollte eine Fachperson/ein Fachbüro gebunden und die Methodik mit der uNB abgestimmt werden.</p> <p><u>Eingriffsregelung (Bearbeiter: Herr Köstner, Tel. 035 35 / 46 93 04)</u></p> <p>Änderung 1 (Festsetzung zusätzliche Verkehrsfläche): keine Einwände</p> <p>Änderung 2 (Überarbeitung Eingriff-Ausgleichsbilanz): Durch die Festsetzung einer zusätzlichen Verkehrsfläche und Änderungen von Bilanzierungen in einzelnen Teilflächen ergibt sich eine geplante zusätzliche Nettoversiegelungsfläche von 2,74 ha. Dieser stehen insgesamt – in den in die Eingriffsregelung einbezogenen Teilflächen I-III und der SSKES – nicht überbaubare Flächen von 1,71 ha gegenüber. Durch die Erweiterung der Festsetzungen (4) 3. und 4. ergeben sich gegenüber der 2. Entwurfsfassung des B-Planes verbesserte Aufwertungsmaßnahmen, jedoch ist der, bereits in der vorhergehenden Fassung kritisierte Mangel an verfügbaren Kompensations-</p>	<p><b>In der Übersicht der Maßnahmen ist der ASB vollständig wiedergegeben. Dem Hinweis wird aber dennoch gefolgt. Die wortwörtliche Beschreibung der Maßnahmen wird auch auf S. 72 (neu 73) der Begründung wiedergegeben.</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen.</b></p> <p><b>Zum Umfang der Kompensation wurde bereits zum 2. Entwurf abgewogen. Diese Entscheidungen werden beibehalten.</b></p> <p><b>Hier nochmals die Abwägung zum 2. Entwurf:</b></p> <p><b>In der HVE heißt es: Anforderungen an den Flächenumfang Die Bemessung des Flächenumfangs ist verbalargumentativ abzuleiten. Im Regelfall sind die erheblichen Beeinträchtigungen auf mindestens gleicher</b></p>				

## Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 15.08.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				flächen damit nicht behoben.	<p><b>Fläche zu kompensieren.</b>  <b>Der Umfang der Kompensation richtet sich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Art und Umfang der beeinträchtigten Funktionen und Werte von Natur und Landschaft</li> <li>• nach dem Ausgangszustand der Kompensationsfläche; je höher der ökologische Wert, desto größer die Fläche</li> <li>• nach der durch biotische und abiotische Maßnahmen erreichbaren Aufwertung</li> <li>• danach, ob alle beeinträchtigten Funktionen auf der gleichen Fläche kompensiert werden können und ob dies naturschutzfachlich sinnvoll ist</li> <li>• nach dem Zeitpunkt der Umsetzung; vorgezogene Maßnahmen sind effizienter, dies kann zu Verringerung der erforderlichen Fläche führen</li> <li>• danach, ob die Maßnahmen in einem zertifizierten Flächenpool durchgeführt werden, in dem verringerte Flächenanforderungen gelten können</li> <li>• nach dem Zeitraum, in dem das angestrebte Entwicklungsziel erreicht wird</li> </ul> <p>Danach ist nicht zwingend die Berechnung 1:1 anzusetzen, diese ist lediglich im Regelfall anzuwenden, der hier aufgrund der Vorbelastungen nicht vorliegt.</p> <p>Die Böden im Plangebiet sind durch die ehemalige Nutzung stark vorbelastet, insbesondere ist durch Auffüllungen und Schuttablagerungen die natürliche Bodenfunktion großflächig gestört. Auf dem Gelände der ehemaligen Holzindustrie wurden aufgrund der erfolgten Altlastenuntersuchungen bis zu 2,1 m aufgefüllte Schichten aus teilweise schadstoffbelastetem aschehaltigem Material, Bauschutt sowie Glas- und Keramikresten und größere Abfallablagerungen angetroffen.</p> <p>Das ehemalige Gleisbett, auf dem die künftige SSKES verlaufen soll, ist derzeit geschottert. Im angrenzenden Bereich sind Verkippungsflächen vorzufinden, die sich aus unterschiedlichen Materialien, bis hin zu Holz-, und Betonteilen sowie Altreifen, zusammensetzen. Zudem ist der Boden im Bereich der künftigen SSKES infolge Schadstoffkontaminationen in einigen Bereichen erheblich vorbelastet. Bei den neu zu versiegelnden Flächen handelt es sich daher um Böden mit geringem Wert, so dass hier von</p>				

## Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 15.08.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Änderung 3 (Einarbeitung überarbeiteter ASB): siehe Stellungnahme Artenschutz.</p> <p>Änderung 4 (Ausschluss selbständiger FFVA): keine Einwände</p> <p>Änderung 5 (Klarstellung Festsetzung (4) 1.): keine Einwände</p> <p>Änderung 6 (Aktualisierung Umweltbericht): keine Einwände</p> <p>Die <b>untere Wasserbehörde</b> teilt Folgendes mit:</p> <p><u>Hinweise/Informationen zur Verfahrensführung</u></p> <p>Im 3. Entwurf wurden zu Belangen der unteren Wasserbehörde keine Änderungen oder Ergänzungen gegenüber dem 2. Entwurf gemacht. Die bisherigen Stellungnahmen gelten weiterhin. Dem Vorhaben wird, vorbehaltlich der ausstehenden wasserrechtli-</p>	<p>einem Ausgleichsverhältnis von 1:1 für eine vorrangig durchzuführende Entsiegelung nicht ausgegangen werden kann.</p> <p>Da auch Flächen zum Entsiegeln im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen, erfolgt der Ausgleich im Planbereich durch Aufwertung der Bodenfunktionen in den nicht überbaubaren Bereichen jedoch hauptsächlich in Form von Anpflanzungen und Aufwertung intensiv genutzter Bodenflächen sowie durch Neuanlage eines offenen Grabens, der derzeit verrohrt verläuft. Mit den im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzfestsetzungen im Gewerbegebiet und an der SSKES</li> <li>• Neuaufforstung von Wald innerhalb und außerhalb des Plangebietes</li> <li>• Schaffung des Ersatzhabitats für den Neuntöter</li> <li>• Wiederherstellung bzw. Freilegung/Neuanlage von großen Teilen des Bergheider Grabens entlang der Straße und im Gewerbegebiet</li> <li>• Anlegen von diversen Grünflächen</li> <li>• Beseitigung der Altlasten und damit erhebliche Aufwertung der Bodenfunktion</li> </ul> <p>kann von einem Ausgleich ausgegangen werden.</p> <p>(siehe Stellungnahme Artenschutz).</p> <p>Zu den Änderungen 4-6 ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine erneute Abwägung erforderlich, siehe Abwägung zum 2. Entwurf.</p>				

## Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 15.08.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>chen Entscheidungen, seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt.</p> <p>Die <b>untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</b> stimmt dem Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ der Stadt Finsterwalde (3. Entwurf, Mai 2013) ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.</p> <p>Die <b>untere Denkmalschutzbehörde</b> teilt Folgendes mit:</p> <p>Da im Zusammenhang mit der Planung Änderungen gegenüber dem 2. Entwurf vorgenommen wurden, sind noch einmal folgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf) und</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Bahnhofstraße 50 03046 Cottbus.</p> <p>Das <b>Straßenverkehrsamt</b> (Reg.-Nr. 2013U00185) teilt mit, dass dem B-Plan zugestimmt wird.</p> <p>Folgende Anmerkungen sind vom Vorhabenträger zu prüfen:</p> <p>1. Seite 9, Punkt 3 Hier wird genau formuliert, dass ein Kreisverkehr mit einem Durchmesser von 36 m geplant wird. Wäre es nicht besser, die Maßangabe offen zu lassen und mit Maßangaben von .... m bis ..... m zu arbeiten, damit für den Fall, dass die konkrete Planung des Kreisels andere Werte verlangt, keine Änderung des B-Planes notwendig würde.</p> <p>2. Seiten 26 und 27 Punkt 5.4.5 Verkehrsflächen Auch hier wäre eventuell eine offene Formulierung ohne Breitenangaben und Bezeichnung gemeinsamer, getrennter Geh- und Radweg besser geeignet, um perspektivisch Änderungen des B-Planes</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die genannten TÖB wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p><b>Zu den Punkten 1 und 2: Im B-Plan wird lediglich die öffentliche Verkehrsfläche ohne Aufteilung in Straße, Gehweg, Grünstreifen etc. festgesetzt. Die Darlegungen in der Begründung besitzen erläuternden Charakter. Eine Änderung des B-Planes ist bei abweichender Querschnittsgestaltung nicht erforderlich, solange die im Plan festgesetzten Verkehrsflächen eingehalten werden. Die Straßenplanung liegt dem Bebauungsplan zugrunde.</b></p>				

## Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 15.08.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>zu vermeiden.</p> <p>Öffentlicher Personennahverkehr Um der Stadt und dem Nahverkehrsunternehmen perspektivisch unabhängig vom B-Plan Entscheidungen zu ermöglichen, könnte auf den 2. Satz verzichtet werden und hier nur Satz 1 und 3 formuliert werden.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt ist im weiteren Verfahren einzubeziehen.</p> <p>Wenn die im Entwurf beschriebenen Maßnahmen, insbesondere zur Löschwasserversorgung (siehe bereits ergangene Stellungnahme) umgesetzt werden, besteht aus Sicht der <b>Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes</b> keine Bedenken.</p> <p>Seitens des <b>Gesundheitsamtes</b> und des <b>Kataster- und Vermessungsamtes</b> wird auf die bisherigen Stellungnahmen verwiesen.</p> <p>Das <b>Sachgebiet Straßen- und Tiefbau</b> teilt mit, dass die Veränderungen im Bebauungsplan für Kreisstraßen nicht relevant sind.</p> <p>Aus Sicht des <b>Sachgebietes Kreisentwicklung</b> bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Planentwurf. Es kann mitgeteilt werden, dass sich das Bebauungsplangebiet, laut dem Kartenauszug (siehe Anhang) nicht in einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p><b>Die Hinweise zum öffentlichen Personennahverkehr sind ebenfalls erläuternd, eine rechtliche Bindung entsteht dadurch nicht. Die Hinweise sind Ergebnis der mit der Straßenplanung bereits durchgeführten Behördenbeteiligung.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				
7	MIT Netz Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	13.05.2013	10.06.2013	<p>Der mit Schreiben N-RN-B-P-G 19874/11 vom 18.07.2011 übergebene Leitungsbestand entspricht dem aktuellen Stand.</p> <p>Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Zu den Kabeln ist ein Abstand von mindestens 0,40 m einzuhalten. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.</p> <p>Auf den gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Ziffern 12, 13 und 21 im Bebauungsplan festgeschriebenen Flächen dürfen Bauwerke nicht errich-</p>	<p>Die Hinweise werden für weiterführende Planungen zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Derartige Flächen sind im Bebauungsplanentwurf nicht festgesetzt.</b></p>				

## Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 15.08.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>tet, die Versorgungsanlagen durch Bäume, Sträucher sowie Arbeiten jeglicher Art nicht gefährdet und Bau-, Betrieb- und Instandhaltungsarbeiten (einschl. der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.</p> <p>Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu erteilen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	Die Hinweise werden für die weiterführenden Planungen zur Kenntnis genommen.				
8	Deutsche Telekom AG T - Com PF 10043 03004 Cottbus	13.05.2013		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
9	Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster Hüttenstraße 1 01979 Lauchhammer Ost	13.05.2013	05.06.2013	<p>Mit ihrem Schreiben vom 13.05.2013 wurden wir zur Abgabe einer Stellungnahme zu o. g. Planverfahren aufgefordert. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Abfallentsorgungssatzung vom 25. März 2009, in der die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle bzw. der Abfallbehälter geregelt ist (speziell §§ 15, 21). Die genannte Abfallsatzung finden Sie auf unserer Homepage <a href="http://www.schwarze-elster.de">www.schwarze-elster.de</a> unter: Satzungen. Das Abholen der Abfälle bzw. da Entleeren der Behälter muss für die Entsorgungsfahrzeuge leicht und gefahrlos möglich sein. Desweiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass neue Entsorgungstechnik, zum Beispiel Seitenlader, zum Einsatz kommen. Der Seitenlader ist 2,55 Meter breit und benötigt nach Aussage des Dienstleisters seitlich weitere 1,5 Meter, um eine Gefährlose Kippung der Tonnen vornehmen zu können.</p> <p>Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass während der Baumaßnahme die Entleerung der Entsorgungsbehälter durch den Auftraggeber bzw. durch das bauausführende Unternehmen sicherzustellen ist. In der Regel werden Sammelstellen für die Abfallbehälter eingerichtet, die vom Entsorgungsfahrzeug problemlos angefahren wer-</p>	<b>Die Hinweise zur neuen Entsorgungstechnik und der Entsorgung während der Baumaßnahme werden in die Begründung aufgenommen.</b>				

## Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 15.08.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				den können. Bitte stimmen Sie sich dazu telefonisch mit Herrn Naumann unter 03574/4677131 ab. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.					
10	Stadtwerke Finsterwalde GmbH PF 1143 03231 Finsterwalde	13.05.2013	12.06.2013	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</li> <li>2. De neue ausgewiesene Verkehrsfläche wird durch eine Hochdruckgasleitung sowie Steuerkabel gekreuzt.</li> <li>3. Der Punkt 5.3 „Versorgung“ ist weiterhin zu beachten.</li> </ol>	<b>Die Hinweise 2 und 3 werden zur Kenntnis genommen.</b>				
11	Gewässerverband „Kleine - Elster-Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	13.05.2013	12.06.2013 V/5.2-08106(4.Erg)	Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) sowie darüber hinaus bei uns vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu der o.g. Planung nachfolgend erneut Stellung:  Durch das Plangebiet des Bebauungsplanes „Langer Damm und Weiterführung SSKES“ verläuft die Schacke. Die Schacke ist ein Gewässer II. Ordnung und befindet sich in unserer Unterhaltungspflicht. Für die Unterhaltung der Schacke benötigen wir eine Unterhaltungstrasse von mindestens 5 Metern. Diese ist im Moment vorhanden und muss für eine unbehinderte Befahrung erhalten bleiben sowie die Zufahrt muss gesichert sein.  Der Umverlegung eines Teilstückes des Bergheider Grabens stimmen wir ebenfalls zu. Auch hier sollte im Anschluss eine maschinelle Unterhaltung im Bereich des 5,0 Meter breiten Gewässerschutzstreifens gesichert werden.  Einleitungen von Oberflächenwasser in Gewässer II. Ordnung ist genehmigungspflichtig durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster. Dabei ist hydraulische Leistungsfähigkeit der Schacke unter Berücksichtigung der zusätzlichen Einleitungen nachzuweisen.  Unter Berücksichtigung unserer Hinweise und Forderungen stimmen wir dem o. g. Bebauungsplan entsprechend ihrer eingereichten	<b>Die geforderte Unterhaltungstrasse sowie die Zufahrt dorthin sind anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanes auch weiterhin möglich.</b>  <b>Die Unterhaltung des Bergheider Grabens ist durch Flächensicherung und entsprechende Festsetzungen zur Freihaltung der Trasse möglich.</b>  <b>Der Hinweis wird für die Straßenplanung zur Kenntnis genommen.</b>				

## Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 15.08.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Planungsunterlagen zu.  Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.					
12	Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd Stabsbereich 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) PF 100965 03009 Cottbus	13.05.2013	09.06.2013	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
13	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	13.05.2013		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
14	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald Der Vorstand Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	13.05.2013		Keine Stellungnahme eingegangen	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
15	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Doberlug Lindenaer Straße 03253 Doberlug-Kirchhain	13.05.2013	03.06.2013	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
<b>Nachbargemeinden</b>									
16	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	13.05.2013	04.06.2013	Keine Einwände angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
17	Stadt Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	13.05.2013	28.05.2013	Keine Einwände angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				

### Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 15.08.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
18	Amt Kleine Elster Niederlausitz Turmstraße 5 03238 Massen	13.05.2013	23.05.2013	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	13.05.2013		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
20	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	13.05.2013	03.06.2013	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
21	Amt Elsterland Der Amtsdirektor Kindergartenstr. 2a 03253 Schönborn	13.05.2013		Keine Stellungnahme eingegangen	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
<b>Verwaltung</b>									
22	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung	13.05.2013	16.05.2013	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	13.05.2013		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.				
24	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement	13.05.2013		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.				
25	Wirtschaftsförderung	13.05.2013	05.06.2013	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
<b>Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung in der Zeit vom 29.07.2013 bis einschließlich 14.08.2013)</b>									
<b>Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Hinweise und Anregungen vorgetragen.</b>									